

Übersicht Regelungen Master-Prüfungsordnungen UP/UT (die angegebenen Paragraphen sind in der Prüfungsordnung des Studiengangs zu finden)

Regelung PO	BAE, DPE, BPV, UET	AI, MI
Anmeldung Thesis: Voraussetzungen	§ 22: frühestens nach Erreichung von 60 ECTS	§ 22: frühestens nach Erreichung von 30 ECTS
Fristen zur Anmeldung (AN) Thesis:	§ 22: AN spätestens 6 Monate nach Bekanntgabe des erfolgreichen Erwerbs von 90 ECTS	§ 22: AN spätestens 6 Monate nach Bekanntgabe des erfolgreichen Erwerbs von 60 ECTS
Bearbeitungszeit der Thesis:	§ 14 (3): 6 Monate	
Rückgabe des Themas möglich?	§ 14 (3): Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Thesis ist innerhalb von 3 Monaten nach Rückgabe des Themas mit einem neuen Thema wieder anzumelden.	
Verlängerung der Bearbeitungszeit möglich?	Nein	
Wiederholung Thesis und Kolloquium: Anzahl, Zeitpunkt	§ 19 (4): einmal; Der zweite Versuch ist innerhalb von 3 Monaten nach Datum des Bescheides über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema anzumelden.	
Wiederholung Prüfungen: Anzahl, Zeitpunkt	§ 19 (1): zweimal; § 19 (3): spätestens zu Prüfungsterminen im übernächsten Semester	
Verbesserungsversuch bei Prüfungen möglich? Zeitpunkt Ableistung?	§ 19 (2): Ja, wenn die Prüfung im ersten Prüfungsversuch bestanden wurde; Ableistung zum nächsten Prüfungstermin. Wenn keine Verbesserung erreicht wird, bleibt die im ersten Versuch erreichte Note bestehen.	
Verbesserungsversuch bei Thesis und Kolloquium möglich?	§ 19 (2): Nein, die Note von Thesis und Kolloquium kann nicht wiederholt werden	
Prüfer der Thesis?	§ 14 (6): Zwei Prüfer gem. § 7 (2), eine/r davon muss Professor/in im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik oder im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht sein.	
Plagiat bei Thesis?	§ 17 (4): Zuziehung eines weiteren Prüfers, Anhörung des Prüflings vor der Entscheidung, Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss, Wiederholung der Thesis gem. § 19 (4) ist dann ausgeschlossen. Bedeutet: Wenn die Thesis ein Plagiat ist, kann diese nicht wiederholt werden! Rechtsfolge: Verlust des Prüfungsanspruches in dem gewählten Studiengang!	
1+4-Regelung	Ja, §18 (1) Satz 3	

Legende:

UP/UT = Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik, PO = Prüfungsordnung

AI = Angewandte Informatik / BAE = Business Administration and Engineering / DPE = Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau / MI = Medieninformatik / BPV = Bio- und Prozessverfahrenstechnik

UET = Umweltorientierte Energietechnik

1+4-Regelung: § 18 Abs. 1 Satz 3, Prüfungsleistungen, zu denen sich die Studierenden spätestens 4 Semester nachdem die Prüfung gemäß der Anlagen 1 bis 13 vorgesehen ist, nicht angemeldet haben, gelten als erstmals nicht bestanden. Das heißt, der erste Prüfungsversuch muss spätestens vier Semester nach dem Semester, in dem die jeweilige Prüfung laut Curriculum vorgesehen ist, erstmalig abgeleistet werden. Dies bedeutet, dass alle Prüfungen des 1. Semesters erstmalig im 5. Semester (Ausnahme: Befreiung wenn Prüfling in der praktischen Studienphase ist, dann Verschiebung ins 6. Semester), die Prüfungen des 2. Semesters erstmalig im 6. Semester, die Prüfungen des 3. Semesters erstmalig im 7. Semester usw.